STADT NIDDA

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Bereich der Stadt Nidda

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GVBl. I S. 704), hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am 16.09.2003 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Gebäude, öffentlichen Anlagen und öffentliche Einrichtungen im Bereich der Stadt Nidda.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Unterführungen und Überführungen (Brücken), Durchfahrten und Durchgänge, öffentliche Brunnen, Wasserbecken und ähnliches. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Fußgängerzonen, Radwege, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern, ferner Treppen und Rampen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Sportanlagen, Gewässer in den öffentlichen Anlagen einschließlich deren Ufer und Böschungen sowie der Kurpark des Stadtteils Bad Salzhausen.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

(5) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmungen kommt es nicht an.

§ 2
Öffentliche Belästigung

Auf öffentlichen Straßen im Sinne des vorgenannten § 1 Abs. 2 VO und in öffentlichen Anlagen nach § 1 Abs. 3 VO ist es untersagt:

1. andere, insbesondere durch Trunkenheit oder rauschbedingte Handlungen, in unzumutbarer Weise zu belästigen oder zu behindern,
2. in aggressiver Weise zu betteln, insbesondere dabei den Weg zu versperren, Personen festzuhalten oder anderen in bedrängender Weise nachzulaufen.

§ 3
Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

(1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen, Bushaltestellen, Bäume oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Anschlägen, Plakaten in Form von „wildem Plakatieren“ oder anderen Werbemitteln zu versehen.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigten vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung bei genehmigten oder sonst gestatteten Sondernutzungen.

(4) Wer dem Verbot nach Abs. 1 zuwider handelt ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Andernfalls kann die Stadt Nidda die Beseitigung auf Kosten des nach den §§ 6 und 7 HSOG Verhaltens- oder Zustandsverantwortlichen verlangen.

(5) Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden.

§ 4
Verteilen von Schriften

(1) Wer Schriften im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, muss die von ihm dadurch verursachte Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes unverzüglich beseitigen. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße den/die Verfasser und/oder Herausgeber der Schriften, in dessen Namen oder Auftrag sie verteilt wurden, andernfalls kann die Stadt Nidda die Beseitigung auf Kosten dieser verlangen.

§ 5
Verunreinigungsverbot

(1) Es ist untersagt,

1. öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und die in ihnen befindlichen Gegenstände (Bänke, Brunnen, Lampen, Statuen usw.) sowie Pflanzungen, Denkmäler, Fronten von öffentlichen Gebäuden und Einfriedungen, öffentliche Schutz- und Warteräume, Masten, Verteilerkästen, Plakatwände u. ä. Einrichtungen zu verunreinigen;
2. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände zu waschen, zu reparieren, Öl zu wechseln oder in gefährdender Weise mit brennbaren Flüssigkeiten zu hantieren. Dieses Verbot gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind;
3. den Inhalt von Straßenpapierkörben sowie von auf oder an Straßen aufgestellten Abfalltonnen oder Abfallsäcke zu verstreuen. Gleiches gilt für Sperrmüllstapel sowie Sammlungen bereitgestellter Sachen;
4. Müll, Abfälle, Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung, sperrige Güter und verunreinigende flüssige Stoffe zum Zwecke der Beseitigung an anderer Stelle, als auf den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Container oder Papierkörbe, abzulagern, -stellen oder -legen;
5. das Einfüllen in Glascontainer an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr – 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.

(2) Wer die von § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 der Verordnung umfassten Bereiche und Gegenstände verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Nidda die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers entfernen lassen.

§ 6
Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u. ä.

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher und Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen.

§ 7
Füttern von Tieren

(1) Das Füttern wild lebender Tauben auf öffentlichen Straßen , in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist verboten. Ebenso ist verboten, an den genannten Plätzen Futter, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird, auszulegen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern.

(3) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 8
Spielplätze

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.

(2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 07.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 11.00 Uhr genutzt werden. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann vom Magistrat für einzelne Plätze eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf allen Bolz- und Kinderspielplätzen verboten.

§ 9
Offenes Feuer und Grillen

(1) In öffentlichen Anlagen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen gegrillt werden.

(2) Offenes Feuer darf im Freien nur an den dafür vorgesehenen Plätzen entzündet und unterhalten werden. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos erloschen sind.

(3) Als Brennmaterial dürfen nur unbehandelte Hölzer verwandt werden.

(4) Die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen nach der Hessischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (GVBl. I 1975, S. 48) außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bleibt hiervon unberührt, soweit sie nicht durch Vorschriften der Abfallsatzung der Stadt Nidda oder durch eine andere gesetzliche Regelung ausgeschlossen wird.

§ 10
Beaufsichtigung von Hunden u. a. Tieren

(1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere sich nicht ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit bewegen.

(2) Hunde sind in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen an der Leine zu führen.

(3) Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis Abs. 3 treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die die tatsächliche Gewalt ausübt.

(5) Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde oder Rettungshunde während Ihres Einsatzes oder der Ausbildung.
Ebenso besteht er nicht für ausgebildete Blindenhunde.

§ 11
Verunreinigung durch Hunde u. a. Tiere

(1) Hunde und andere Tiere sind von Rasenflächen in öffentlichen Anlagen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Spielplätzen fernzuhalten.

(2) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen durch Hundekot oder sonstige tierische Exkremente nicht verunreinigt werden.

(3) Verbotswidrige Verunreinigungen hat die Person, die das Tier hält oder führt, unverzüglich zu beseitigen. Der Hundekot kann in den städtischen Papierkörben entsorgt werden, wenn er in Plastiktüten eingepackt ist.
Satz 1 gilt nicht für Blindenhunde während ihres zweckentsprechenden Einsatzes.

§ 12
Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

(1) Die Benutzung öffentlicher Anlagen kann auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

(2) Unzulässig ist in öffentlichen Anlagen

1. Pflanzungen zu betreten oder in irgendeiner Weise zu verändern, Zweige abzubrechen oder Blumen zu pflücken,
2. Wege mit Fahrzeugen – ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Rettungsfahrzeuge oder zur Pflege der Anlagen, Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Spielzeug – zu befahren,
3. zu zelten,
4. ungenehmigt gewerbliche Leistungen anzubieten,
5. Kinderspielplätze und Bolzplätze entgegen der Vorschriften der jeweiligen Benutzungsordnung des Magistrates der Stadt Nidda zu benutzen.

§ 13
Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen

(1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen gem. § 1 VO dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden. Die Benutzung erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) 1. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen gem. § 2 Abs. 5 StVO mit Sportrollern und Fahrrädern Gehwege und Fußgängerzonen benutzen. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen i. S. v. § 2 StVO Gehwege und Fußgängerzonen mit Sportrollern und Fahrrädern benutzen. Fußgänger dürfen nicht gefährdet oder behindert werden.
2. Inlineskater müssen Gehwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche in gebührender Rücksicht auf Fußgänger benutzen.

(3) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. des § 1 VO untersagt,

1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
2. außerhalb von Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen oder sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Plätzen, insbesondere in Fußgängerzonen, in belästigender oder gefährdender Weise Sport zu treiben,
3. in den öffentlichen Anlagen Inlineskater, Roller oder Fahrräder in gefährdender oder belästigender Weise zu benutzen.

§ 14
Beschneidung von Bäumen oder Sträuchern

Die in den öffentlichen Straßenrahmen hineinreichenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. –berechtigten so zu beschneiden, dass Behinderungen nicht auftreten.

§ 15
Einrichtungen und Bauvorhaben

(1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Entsorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.

(2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen i. S. des Abs. 1 nicht beschädigen oder unkenntlich machen.

§ 16
Ausnahmen und Befreiungen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als allgemeine örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VO Ausnahmen aufgrund von Befreiungen oder besonderen Bedingungen auf schriftlichen Antrag zulassen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
   a) andere insbesondere durch Trunkenheit oder rauschbedingte Handlungen in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert,
   b) in aggressiver Weise bettelt, insbesondere dabei den Weg versperrt, Personen festhält oder anderen in bedrängender Weise nachläuft;
2. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen, Bushaltestellen, Bäume oder sonstige fremde Sachen beschriftet, bemalt, besprüht oder mit Anschlägen, Plakaten oder anderen Werbemitteln versieht;
3. entgegen § 3 Abs. 4 und 5 Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Anschläge, Plakatierungen oder andere Werbemittel nicht unverzüglich beseitigt;
4. entgegen § 4 Verschmutzungen durch verteilte Schriften nicht unverzüglich beseitigt;

5. entgegen § 5 Abs. 1
   a) öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und die in ihnen befindlichen Gegenstände sowie Pflanzungen, Denkmäler, Fronten von öffentlichen Gebäuden und Einfriedungen, öffentliche Schutz- und Warteräume, Masten, Verteilerkästen, Plakatwände und ähnliche Einrichtungen verunreinigt;
   b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder repariert, Öl wechselt oder in gefährdender Weise mit brennbaren Flüssigkeiten hantiert,
   c) den Inhalt von Straßenpapierkörben sowie auf oder an Straßen aufgestellte Abfalltonnen oder Abfallsäcke verstreut;
   d) Müll, Abfälle, Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung, sperrige Güter und verunreinigende Stoffe auf anderen als den dafür zugelassenen Anlagen, Einrichtungen, insbesondere Containern oder Papierkörben ablagert, abstellt oder ablegt,
   e) das Einfüllen in Glascontainer an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vornimmt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 die Verunreinigung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 umfassten Bereiche und Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt;
7. entgegen § 6 öffentliche Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher und Seen wider ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, sich darin wäscht oder darin badet;
8. a) entgegen § 7 Abs. 1 wildlebende Tauben füttert oder Futter auslegt, dass üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,
   b) entgegen § 7 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen Wasservögel und Fische füttert;
   c) entgegen § 7 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen lebende Tiere mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
9. a) entgegen § 8 Abs. 1 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte benutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist;
   b) entgegen § 8 Abs. 2 Kinderspielplätze und Bolzplätze außerhalb der zugelassenen Zeiten bzw. nicht zweckentsprechend nutzt;
   c) entgegen § 8 Abs. 3 auf Bolz- und Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt;
10. a) entgegen § 9 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen außerhalb der vorgesehenen Stellen grillt,
    b) entgegen § 9 Abs. 2 offenes Feuer im Freien außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze entzündet, unterhält oder eine Feuerstelle bereits verlässt, obwohl das Feuer und die Glut noch nicht restlos erloschen sind oder
    c) entgegen § 9 Abs. 3 andere Brennmittel als unbehandelte Hölzer als Brennmaterial verwendet;

11. a) entgegen § 10 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass sich sein Hund oder ein anderes Tier nur unter Aufsicht in der Öffentlichkeit bewegt;
    b) entgegen § 10 Abs. 2 den Hund, den er ausführt, in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen nicht an einer Leine im Sinne des § 9 Abs. 2 führt;
    c) entgegen § 10 Abs. 3 den Hund an einer Leine, Halsband oder Halskette führt, die von ihrer Beschaffenheit nicht zum sicheren Halten des Hundes geeignet ist; den Hund an einer Leine führt, die länger als 2m ist; eine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehene Leine benutzt, deren Höchstlänge 10 m überschreitet;
12. a) entgegen § 11 Abs . 1 als Halter bzw. Führer eines Hundes oder anderen Tieres dieses nicht von Rasenflächen in öffentlichen Anlagen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Spielplätzen fernhält;
    b) entgegen § 11 Abs. 3 verbotswidrige Verunreinigungen im Sinne von § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich beseitigt;
13. a) entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 Pflanzungen betritt oder in irgendeiner Weise verändert, Zweige abbricht oder Blumen pflückt;
    b) entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 Wege mit Fahrzeugen befährt, es sei denn es handelt sich um Polizei- oder Rettungsfahrzeuge, zur Pflege der Anlagen benutzte Fahrzeuge, Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Spielzeug;
    c) entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
    d) entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 4 ungenehmigt gewerbliche Leistungen anbietet;
    e) entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 5 Kinderspielplätze und Bolzplätze entgegen den Vorschriften der jeweiligen Benutzungsordnung des Magistrates der Stadt Nidda benutzt;
14. a) entgegen § 13 Abs. 1 und 3 unter Nichtbeachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme öffentliche Straßen und Anlagen so benutzt, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden, insbesondere Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, in den übrigen öffentlichen Anlagen Inlineskater in gefährdender oder belästigender Weise benutzt, oder außerhalb von Kinderspiel-, Bolz- oder sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Plätzen, in belästigender oder gefährdender Weise Sport treibt;
    b) entgegen § 13 Abs. 3 (1) als gesetzlicher Vertreter sein Kind unter Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht mit dem Fahrrad auf den Gehweg, in der Fußgängerzone oder in verkehrsberuhigten Bereichen ohne gebührende Rücksicht auf Fußgänger fahren lässt;
    c) entgegen § 13 Abs. 3 (2) beim Fahren mit Inlineskatern oder einem Sportroller auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone oder den verkehrsberuhigten Bereichen keine gebührende Rücksicht auf Fußgänger nimmt;

15. entgegen § 14 Bäume und Sträucher trotz aufgetretener Behinderungen nicht beschneidet;

16. a) entgegen § 15 Abs. 1 nicht die Anbringung, Entfernung oder Veränderung an Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Entsorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen, an seinem Haus oder Grundstück duldet;
    b) entgegen § 15 Abs. 2 Einrichtungen i. S. des § 15 Abs. 1 beschädigt oder unkenntlich macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 3 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 i. V. m. § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nidda, den 18. Oktober 2003

Der Magistrat der Stadt Nidda

Armin Häuser
Erster Stadtrat

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung :
Skybeamer:
http://www.nidda.de/rathaus/ordnungsamt/gav_skybeamer.pdf